

Aktenzeichen: 6 AZR 372/92
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 17. Juni 1993
- 6 AZR 372/92 -

I. Arbeitsgericht
Gießen

Urteil vom 19. Juli 1991
- 2 Ca 157/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 16. März 1992
- 10 Sa 1242/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erforderlichkeit von Feiertagsarbeit

Gesetz:

TV AL II § 13 Ziff. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 372/92

10 Sa 1242/91 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Juni 1993

U r t e i l

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Juni 1993 durch den Vor-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sitzenden Richter Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Ramdohr und Kamm für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. März 1992 - 10 Sa 1242/91 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Erforderlichkeit von Feiertagsarbeit.

Der Kläger ist als Kraftfahrer bei einer Dienststelle der US-Streitkräfte beschäftigt, deren Aufgabe es ist, die PX-Läden, die zur Versorgung der Angehörigen der amerikanischen Armee bestimmt sind, mit Waren des täglichen Bedarfs zu beliefern. Kraft beiderseitiger Tarifbindung findet auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV AL II) Anwendung; dessen § 13 lautet:

Feiertagsarbeit

1. Feiertagsarbeit ist die an deutschen gesetzlichen Feiertagen - auch wenn diese auf Sonntage fallen - sowie die am Ostersonntag und am Pfingstsonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr geleistete Arbeit.
2. In Betrieben, deren Aufgaben auch Feiertagsarbeit (Ziffer 1) erfordern, muß diese Arbeit



im Rahmen der dort für die Arbeitswoche festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden.

Aufgrund dieser Tarifnorm hat die Dienststelle des Klägers seit Frühjahr 1991 Wochendienstpläne aufgestellt, nach denen der Kläger auch an deutschen gesetzlichen Feiertagen, die innerhalb der 5-Tage-Arbeitswoche liegen, Arbeit zu leisten hat. Dies geschah, weil die US-Streitkräfte seit dieser Zeit die PX-Läden auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geöffnet halten.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Feiertagsarbeit sei nicht erforderlich, weil durch ausreichende Lagerhaltung in den PX-Läden eine Auslieferertätigkeit an gesetzlichen Feiertagen vermieden werden könne.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, jegliche Anordnung von Feiertagsarbeit gegenüber dem Kläger zu unterlassen;

hilfsweise

festzustellen, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, für die Beklagte an Feiertagen eine Arbeitsleistung zu erbringen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Ansicht vertreten, sie sei befugt, den Kläger auch an Feiertagen zu Auslieferungsfahrten heranzuziehen. Wegen der erweiterten Öffnungszeiten und der geringen Lagerkapazitäten



in den PX-Läden sei die Auslieferung an Feiertagen erforderlich, damit an den folgenden Werktagen ausreichend Waren zur Verfügung stünden. Es stehe in der alleinigen Befugnis der Streitkräfte, ihre Läden an sieben Tagen in der Woche und auch an deutschen gesetzlichen Feiertagen geöffnet zu halten. Die Erweiterung der Lagerkapazitäten in den Geschäften könne rechtlich nicht verlangt werden.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Klageabweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Sachaufklärung.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger sei nach § 13 TV AL II nicht verpflichtet, Feiertagsarbeit zu leisten. Weder erfordere die ausreichende Versorgung der Soldaten und ihrer Familien einen Verkauf an sieben Tagen in der Woche und damit auch an gesetzlichen Feiertagen, noch sei die Belieferung der PX-Läden an Feiertagen erforderlich. Die Läden könnten bei angepaßter Vorratshaltung auch am Tag nach einem Feiertag ausreichend sortiert sein.



Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts können aus Rechtsgründen keinen Bestand haben.

II. Gemäß § 13 Ziff. 2 TV AL II muß in Betrieben, deren Aufgaben auch Feiertagsarbeit erfordern, diese Arbeit geleistet werden. Damit ist der Kläger verpflichtet, angeordnete Feiertagsarbeit zu leisten, wenn die Aufgaben des Betriebs dies erfordern.

1. Die Aufgabe des Betriebs, für den der Kläger als Kraftfahrer tätig ist, ist die Belieferung der PX-Läden mit Waren des täglichen Bedarfs zur Versorgung der Armeeangehörigen. Davon geht auch das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

2. Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, diese betriebliche Aufgabe erfordere nicht die Belieferung der PX-Läden an deutschen gesetzlichen Feiertagen, so daß der Kläger an diesen Tagen auch keine Fahrtätigkeit zu leisten brauche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht dabei den Rechtsbegriff der Erforderlichkeit der betrieblichen Aufgabe verkannt hat.

a) Nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die PX-Läden an sieben Tagen in der Woche und auch an deutschen gesetzlichen Feiertagen zur umfassenden Versorgung der Armeeangehörigen geöffnet. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist von dieser unternehmerischen Entscheidung ohne Prüfung ihrer sachlichen Berechtigung auszugehen. Es ist allein Sache des Betriebsinhabers, die Aufgabe des Betriebes inhaltlich



auch in zeitlichem Umfang zu bestimmen. Durch die Öffnung der PX-Läden an sieben Tagen in der Woche einschließlich der deutschen gesetzlichen Feiertage wird zugleich bestimmt, daß in dem Betrieb, in dem der Kläger arbeitet, sovieler Auslieferungsfahrten durchgeführt werden müssen, wie für einen Verkaufsbetrieb dieses Umfangs erforderlich sind.

b) Ob auch die vom Kläger beanstandeten Feiertagsfahrten erforderlich sind, läßt sich nach dem gegenwärtigen Stand der tatsächlichen Feststellungen nicht beurteilen.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Lagerkapazität der einzelnen Läden sei zu gering, um bei Verzicht auf die Feiertagsauslieferungen die Kundenwünsche an den den Feiertagen folgenden Werktagen erfüllen zu können. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist dieser Einwand der Beklagten erheblich. Die Erforderlichkeit der Belieferung an gesetzlichen Feiertagen entfällt nicht deshalb, weil die Läden durch angepaßte Vorratshaltung auch am Tag nach einem Feiertag ausreichend sortiert sein könnten. Auch bei der Bestimmung des Umfangs der Lagerkapazität handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung, die rechtlich hinzunehmen ist. Durch sie wird die Aufgabe des Transportbetriebs bestimmt, in dem der Kläger arbeitet. Diese Aufgabe erfordert Feiertagsarbeit, wenn die Belieferung der Läden an Feiertagen zur Versorgung der Armeeangehörigen am darauffolgenden Werktag wegen fehlender Lagerkapazität anders nicht zu organisieren und damit zeitverschoben nicht leistbar ist.



c) Ob dies der Fall ist, konnte der Senat jedoch aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht abschließend entscheiden. Zwar hat der Kläger die Behauptung der Beklagten über die eingeschränkten Lagerkapazitäten in den Läden nicht bestritten. Demgegenüber hat aber das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Beklagte "an gesetzlichen Feiertagen, die innerhalb der 5-Tage-Arbeitswoche liegen", die Arbeitsleistung des Klägers fordert. Das Berufungsgericht wird klären müssen, was damit gemeint ist. Ist darunter eine von Montag bis Freitag dauernde Arbeitswoche zu verstehen und werden die PX-Läden somit samstags und sonntags nicht beliefert, so bedarf es auch keiner Feiertagsauslieferung. Es könnte dann nicht davon ausgegangen werden, daß die Belieferung an einem gesetzlichen Feiertag für den folgenden Werktag wegen fehlenden Lagerraums erforderlich ist. Der Klage wäre stattzugeben. Bedeutet die "5-Tage-Arbeitswoche" jedoch, daß der Kläger dienstplanmäßig an allen sieben Tagen in der Woche, also auch samstags und sonntags eingesetzt werden kann, dann ist das Klagebegehren abzuweisen, weil wegen unstreitig fehlender Lagerkapazität die Belieferung der PX-Läden durch den Kläger auch an gesetzlichen Feiertagen erforderlich ist.

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Ramdohr

Kamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)